

Vereinsatzung¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis historische Kegelbahn Weildorf“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Salem- Weildorf.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Denkmalpflege, insbesondere die Pflege der historischen Kegelbahn, diese mit Leben zu erfüllen und für eine lebendige Ortsmitte zu sorgen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 Abgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1 Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde
 - c. sonstige Aktivitäten
- 3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c. Gönnerbeiträgen, Spenden
 - d. Sonstige Zuwendungen

¹ Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung v. 06.11.2011 wurden von der Mitgliederversammlung am 22.04.2015 einstimmig angenommen.

- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein soll vorerst nicht als e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitglieder

- 1 Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Alle Aufgaben, die aus übernommenen Ämtern resultieren, werden unentgeltlich geleistet. Für den Verein getätigte Auslagen können ersetzt werden.
- 2 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
- 3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5 Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der oder die Beitrittswillige die Vereinssatzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Sie endet außerdem durch die Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.
- 3 Ein Ausschluss ist ausnahmsweise mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall Verein schädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2 Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 3 Arbeitseinsätze von Mitgliedern bilden eine besondere Unterstützung des Vereinszwecks, erfolgen aber ausschließlich auf freiwilliger Basis und können nicht zwingend angeordnet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Eingeladen wird mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in Salem-Aktuell bzw. der Tagespresse.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstands, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 4 Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dies sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) der Kassenwart.
- 2 Dem Vorstand können zu dessen Unterstützung aktive Mitglieder als Beisitzer beigelegt werden, die auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 3** Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichts.
 - d. Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - e. Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 4** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, vorzeitige Abberufung ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- 6** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7** Der Vorstand ist berechtigt, Spenden für den Verein entgegen zu nehmen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Die Beschlüsse des Vorstands sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer bzw. einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen

- a. dem Musikverein Weildorf e.V.
- b. dem Narrenverein Weildorf e.V.
- c. dem Sportverein Weildorf e.V.

zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Satzungsbeschluss auf der Mitgliederversammlung vom 22.04.2015 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Salem-Weildorf, 22.04.2015

Unterzeichnet:

Gerhard Wachter, Vorsitzender

Alfons Dierberger, Stellv. Vorsitzender

Wolfgang Frey, Kassier